



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 20/2021

Datum: 06.07.2021

Datum	Inhalt	Seite
24.06.2021; 24.06.2021	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 – 2
21.06.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)	2
02.07.2021	Bekanntmachung nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/ SGV NRW 2010) bzw. nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), jeweils in der geltenden Fassung	2 – 3
05.07.2021	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	4
18.06.2021; 18.06.2021; 18.06.2021; 18.06.2021	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	4

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Ahmad Alizadeh, geboren am 01.01.1989, zuletzt wohnhaft in 32469 Petershagen, Schraderweg 2, ist ein Bescheid vom 23.06.2021, Aktenzeichen 51.90.UV,47716, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2230, Etage A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.06.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Im Auftrag
gez.
Wilting

Herrn Krystian Srama, geboren am 19.02.1976 in Szamotuly, zuletzt wohnhaft 86641 Rain, Georgistr. 30, ist ein Bescheid vom 09.06.2021, Aktenzeichen 51.90.UV.50269, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2230, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.06.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Der Kreis Borken hat mit der Gemeinde Südlohn eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes geschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 10.05.2021 genehmigt. Der Vertragstext und Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 21 vom 28.05.2021 unter der laufenden Nummer 105 veröffentlicht worden.

Borken, 21.06.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Blickmann

Bekanntmachung
nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/ SGV NRW 2010) bzw.
nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),
jeweils in der geltenden Fassung

Antrag auf Erweiterung einer planfestgestellten Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers infolge einer Abgrabung von Tonstein in Ahaus, Gemarkung Alstätte, Flur 19 und Gemarkung Wessum, Flur 31

Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der geltenden Fassung

Die Firma Hagemeister GmbH & Co. KG, Ziegelwerk, Buxtrup 3, 48301 Nottuln, hat mit Schreiben vom 16.06.2021 die Änderung eines bestehenden Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung eines Gewässers infolge der Abgrabung von Tonstein gemäß § 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf

dem Gebiet der Stadt Ahaus, Gemarkung Alstätte, Flur 19, Flurstücke 56 und 57 sowie Gemarkung Wessum, Flur 31, Flurstücke 65, 113, 114, 116, 117 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Planfeststellung zur Erweiterung der Abgrabung um rund 5,5 Hektar bis auf eine Abbautiefe von max. 32,5 Meter üNN in Richtung Westen mit einer angestrebten Abgrabungsdauer bis Ende 2051. Als Rekultivierungsziel ist ein extensiv genutzter Landschaftssee vorgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist erforderlich. Die im Scoping-Verfahren beteiligten Stellen haben ihre Anforderung an den Untersuchungsrahmen dieser UVP mitgeteilt. Der vom Antragsteller vorgelegte UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist Bestandteil der Planunterlagen.

Gemäß § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/ SGV NRW 2010) wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Plan (Beschreibungen, Zeichnungen, Nachweise, Gutachten, UVP-Bericht), aus dem sich das beantragte Vorhaben ergibt, liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit

vom 19.07.2021 bis einschließlich 18.08.2021

im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Raum 133, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ahaus oder beim Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen sollen den Namen, Vornamen, sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf wird ausdrücklich hinzuweisen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Etwaige Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin (Erörterungstermin) behandelt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Unterlagen zum genannten Verfahren werden während des Auslegungszeitraums auch im Internet veröffentlicht unter den Adressen:

www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen und
<https://uvp-verbund.de/nw>.

Kreis Borken, 02.07.2021

Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
2021/1206
Az. 66 75 12/320

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 17.09.2020 beantragt der Wasser- und Bodenverband "Untere Aa/Wittes Venn", Vorstandsvorsteher Ludger Kortbuß, Nordiek 1, 48683 Ahaus die Erteilung einer Plangenehmigung für die naturnahe Gestaltung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 20, Flurstück 138.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 5. Juli 2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/59367

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 300072857 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez.
Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 337044036 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez.
Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 400029328 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez.
Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 400029336 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez.
Der Vorstand